

Statuten der MCH Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Unter der Firma «**MCH Group AG**» («**MCH Group SA**»), («**MCH Group Ltd.**») besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Artikel 762 OR. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

§ 2 Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen des Messe- und Kongressbereiches und verwandter Geschäftszweige sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen. Durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sollen u.a. Messen, Kongresse und weitere Veranstaltungen namentlich in den vorhandenen Infrastrukturen an den Standorten in Basel, Zürich und Lausanne sowie an anderen Orten im In- und Ausland durchgeführt werden.

Sie kann im In- und Ausland Unternehmen erwerben und sich an solchen beteiligen. Ebenso kann sie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3 Das Aktienkapital beträgt CHF 31'053'147 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 31'053'147 Namenaktien zu je CHF 1 nominal.

Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Zusätzlich kann die Gesellschaft ihre Aktien als Bucheffekten ausgestalten. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien müssen die faksimilierte Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates tragen.

Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihr bzw. ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An solchen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

§ 3a Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 1'552'657 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 im Nominalbetrag von höchstens CHF 1'552'657 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden können.

Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe der Optionsrechte erfolgt durch die Gesellschaft. Die Einzelheiten werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen und Beteiligungsplänen (z.B. Long-Term Incentive Plans) festgelegt.

Die Form der Ausübung der Optionsrechte und des Verzichts auf dieses Recht erfolgt auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Optionsrechten und die spätere Übertragung von Namenaktien unterliegen der Übertragungsbeschränkung von §4 der Statuten.

B) Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

§ 4 Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der eingetragenen Aktionärin bzw. des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

§ 4a Für den Fall und sofern Lupa Systems LLC, New York, USA («Lupa») und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung, die im Jahr 2020 durchgeführt wird, und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach der im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, sind Lupa sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.

C) Bezugsrecht

§ 5 Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jede Aktionärin und jeder Aktionär entsprechend der bisherigen Beteiligung Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 7 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- e) die Wahl einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- f) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

- i) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- j) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- k) die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls des Beirats;
- l) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- m) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- n) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- o) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B) Einberufung und Durchführung

§ 8 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebeht.

Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

§ 9 Der Verwaltungsrat teilt den Aktionärinnen und Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;

- e) Name und Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Entspricht die Generalversammlung dem Antrag auf Durchführung einer Sonderuntersuchung nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

- § 10** Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihr oder ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

- § 11** Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionären, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

- § 12** Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderuntersuchung

- § 13** Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» am Tag der Spedition der Einladungen ausgewiesen ist oder über eine schriftliche Vollmacht einer in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragenen Person verfügt. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Die Aktionärin bzw. der Aktionär kann ihre bzw. seine Mitwirkungsrechte, insbesondere ihr bzw. sein Stimmrecht, durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ihrer bzw. seiner Wahl

oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihr bzw. ihm vertretenen Aktien bekannt. Die oder der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.

- § 14** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

- § 15** Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

- § 16** Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- § 17** Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die bzw. der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

D) Abstimmung über die Vergütungen

- § 18** Die Abstimmungen der Generalversammlung über die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten, für:

- a) die Vergütung für den Verwaltungsrat für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- b) die fixe Vergütung und die Zuteilung der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- c) die kurzfristige, variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

- § 19** Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragten Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vorschlags einberufen und/oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

E) Vorsitz und Protokoll

- § 20** Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder, wenn sie bzw. er abwesend ist, ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz der Person, die am meisten Stimmen vertritt, eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.
- § 21** Die oder der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll schreibt und wer, falls nötig, die Stimmen zählt. Diese Personen müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

Das Protokoll enthält:

- a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären sowie von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr bzw. ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

- § 22** Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

– 2 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlerworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch das Recht des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 23 Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied kumuliert: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

C) Vergütungen des Verwaltungsrates

§ 24 Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

§ 25 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese kann aus einer Grundvergütung sowie gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat bestehen. Die Vergütung wird in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien (jedoch ohne finanzielle Performance-Bedingungen für das Vesting), oder als Kombination aus diesen Elementen ausgerichtet. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
- b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und
- c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

D) Aufgaben

§ 26 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

§ 27 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- j) er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 28 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

§ 29 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

E) Organisation

§ 30 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört.

§ 31 Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ihre bzw. seine Stellvertretung beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Veränderung des Aktienkapitals und Nachlieferungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

§ 32 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder unter Verwendung elektronischer Mittel fassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird.

F) Der Vergütungsausschuss

§ 33 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

§ 34 Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

§ 35 Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere beratende oder vorbereitende Aufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Governance, Nomination) übertragen.

3. Die Geschäftsleitung

A) Aufgaben

§ 36 Die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 37 Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 1;
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 5;

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied kumuliert: 10.

§ 38 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

C) Dauer und Kündigungsfristen von Verträgen

§ 39 Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

D) Vergütungen im Konzern

§ 40 Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

E) Grundsätze der Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag

§ 41 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung bestehend aus einer Grundvergütung und gewissen weiteren Zahlungen und Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Die Grundvergütung wird in bar ausgerichtet. Darüber hinaus können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Zudem werden auf allen Vergütungselementen gegebenenfalls Beiträge des Arbeitgebers für die Pensionskasse und Sozialversicherungen ausgerichtet.

Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung soll zusammen mit der übrigen Vergütung eine markt- und branchenübliche Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglichen.

Die variable Vergütung richtet sich nach dem Geschäftserfolg der Gesellschaft und der Gruppe und/oder derer Geschäftseinheiten und/oder der individuellen Leistung. Sie kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.

Die variable Vergütung kann in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien, Performanceaktien, Mitarbeiteroptionen und ähnlichen Beteiligungsinstrumenten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss, legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest, sowie die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (Vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der variablen Vergütung.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
- b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und
- c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.

§ 42 Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt pro neu ernanntem Mitglied maximal 25%, oder im Fall eines CEO maximal 40%, des jeweils letzten von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, sofern dieser Gesamtbetrag nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

4. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung

A) Wahl

§ 43 Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2-6 OR ist entsprechend anwendbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat eine solche bzw. einen solchen für die nächste Generalversammlung.

B) Erteilung von Vollmachten und Weisungen

§ 44 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht bei der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

C) Pflichten

§ 45 Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Hat er oder sie keine Weisungen erhalten, so enthält er oder sie sich der Stimme.

5. Die Revisionsstelle

A) Wahl

§ 46 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

B) Aufgaben

- § 47** Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Verordnung und Statuten entsprechen.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

- § 48** Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

- § 49** Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihr untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sachverständigen bzw. einem Sachverständigen, welche bzw. welcher eine Sonderuntersuchung durchführt.

IV. Geschäftsjahr / Geschäftsbericht

- § 50** Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.

- § 51** Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie der Geldflussrechnung.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

V. Auflösung und Liquidation

- § 52** Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

- § 53** Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und/oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.